

**Öffentliche Bekanntmachung der
Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
der Stadt Kehl vom 10.11.2021**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes, §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 19.03.2025 die nachstehende erste Satzung der Stadt Kehl zur Änderung der Friedhofssatzung vom 10.11.2021 beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Kehl vom 10.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern bestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Säрге zu verwenden.“

2. Der Katalog des § 10 Absatz 1 wird um *„einstellige und mehrstellige Wahlgräber für muslimische Erdbestattungen“* ergänzt.
3. In der Klammerverweisung am Ende des Kataloges des § 10 Absatz 1 wird der Verweis auf § 30 Abs. 1 Satz 2 BestattG gestrichen.
4. In § 12 Absatz 3 wird der folgende Satz 2 gestrichen:

„Die Stadt kann im Einzelfall erlauben, dass eine Bestattung vor Entstehung des Nutzungsrechts erfolgt.“

5. In § 12 Absatz 5 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Gräber im muslimischen Grabfeld stehen ausschließlich für Angehörige des Islam zur Verfügung.“

6. In § 12 Absatz 6 wird der folgende Satz 2 gestrichen:

„Je Grabstelle ist die Zubettung einer Totgeburt oder einer Fehlgeburt (§ 30 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Bestattungsgesetz) innerhalb der ersten 14 Jahre erlaubt.“

7. In § 13 Absatz 4 Satz 2 werden nach *„Zubettungen sind“* die Wörter *„in Urnenreihen- und Urnenwahlgräbern jedoch“* eingefügt.
8. In der Überschrift des § 15 werden nach *„anonyme Bestattungen“* die Wörter *„und muslimische Bestattungen“* eingefügt.

9. In § 15 Absatz 1 werden nach „für anonyme Bestattungen“ eingefügt:

„muslimische Bestattungen“.

10. In § 15 Absatz 4 wird der folgende Satz 2 gestrichen:

„Die Friedhofsverwaltung wird die Namen, das Geburts- und das Sterbejahr der Verstorbenen bzw. der Fehlgeburten in würdiger Weise und soweit die Verfügungsberechtigten dies wünschen gemeinsam für alle dort Beigesetzten bei der Grabstätte anbringen.“

11. Die Überschrift § 17 Allgemeines wird wie folgt neu gefasst:

„Allgemeine Gestaltungsvorschriften“

12. In § 17 Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 gestrichen:

„Gräber sind zu mindestens zwei Dritteln der Fläche einschließlich der Umrandung zu bepflanzen, soweit sie nicht in zulässiger Weise durch ein Grabmal oder Grabausstattungen abgedeckt sind. Ausnahmen können bei Vorliegen eines überwiegenden Grundes zugelassen werden, wenn die Verwesungsverhältnisse es erlauben und die gewünschte Grabgestaltung insbesondere nicht im Widerspruch zum Charakter des Friedhofs oder des umgebenden Friedhofsteils und zum Bestreben, ein Fortschreiten der Versiegelung zu vermeiden und die Friedhöfe als Lebensraum und Erholungsgebiet zu erhalten, steht.“

13. In § 17 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„Bei Erdgräbern dürfen liegende Grabmale oder Abdeckungen maximal 50% der Pflanzfläche betragen. Diese Regelung dient zur Sicherstellung des Friedhofsziels und zum Bestreben, ein Fortschreiten der Versiegelung zu vermeiden und die Friedhöfe als Lebensraum und Erholungsgebiet zu erhalten.“

14. § 17 Absatz 2 (alt) wird § 17 Absatz 3.

15. § 17 Absatz 3 wird § 17 Absatz 4.

16. § 17 Absatz 4 wird § 17 Absatz 5.

17. § 17 Absatz 5 wird § 17 Absatz 6.

18. § 17 Absatz 6 wird § 17 Absatz 7.

19. § 17 Absatz 7 wird § 17 Absatz 8.

20. In § 19 Absatz 2 wird nach „bruchsicheres Glas“ eingefügt:

„Sekundäraluminium“

21. In § 19 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn die nutzungsberechtigte Person die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt. Der QR-Code-Inhalt muss der Würde des Friedhofs entsprechen.“

22. § 19 Absatz 5 wird zu § 19 Absatz 6.

23. § 19 Absatz 6 wird zu § 19 Absatz 7.

24. § 19 Absatz 7 wird zu § 19 Absatz 8. Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

25. § 19 Absatz 8 wird zu § 19 Absatz 9.

26. Die Überschrift des § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufstellen und Legen der Grabmale, Standsicherheit“.

27. In § 21 Absatz 2 wird nach „Mindeststärke für“ das Wort „stehende“ eingefügt.

28. In § 21 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 eingefügt:

Die Mindeststärke für liegende Steingrabmale beträgt 8 cm. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein. Soweit Sicherheitsprüfungen notwendig sind und nicht von Gemeindemitarbeitern durchgeführt werden, haben die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten die Kosten zu erstatten. Die Stadt kann einen Vorschuss auf die zu erwartenden Kosten anfordern.“

29. In § 31 werden Absatz 1 und Absatz 2 gestrichen.

30. § 31 Absatz 3 wird § 31 Absatz 1.

31. § 31 Absatz 4 wird § 31 Absatz 2.

32. In § 31 Absatz 2 Satz 1 (neue Fassung) wird die folgende Nummer 3 gestrichen:

3. an einem Grab, das erst nach Inkrafttreten der Friedhofsordnung der Stadt Kehl vom 18.11.1974 in einen Friedhof der Stadt Kehl einschließlich ihrer Ortschaften einbezogen wurde,

33. § 31 Absatz 5 wird § 31 Absatz 3.

34. § 31 Absatz 6 wird § 31 Absatz 4.

35. § 31 Absatz 7 wird § 31 Absatz 5.

36. Nach § 31 wird § 32 Inkrafttreten mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37. Im amtlichen Hinweis in der Anlage Gebührenverzeichnis wird das Jahr 2023 durch das Jahr 2026 ersetzt.
38. In Nummer 1.4.3. der Anlage Gebührenverzeichnis werden die Wörter „*islamische oder jüdische*“ durch „*religiöse*“ ersetzt.
39. In der Anlage Gebührenverzeichnis wird Nummer 3.2.5. zu Nummer 3.1.10. und wird zwischen Nummer 3.1.9. und 3.2. eingefügt.
40. In der Anlage Gebührenverzeichnis wird Nummer 3.2.5. (alte Fassung) gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kehl, den 25.03.2025

Wolfram Britz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.